

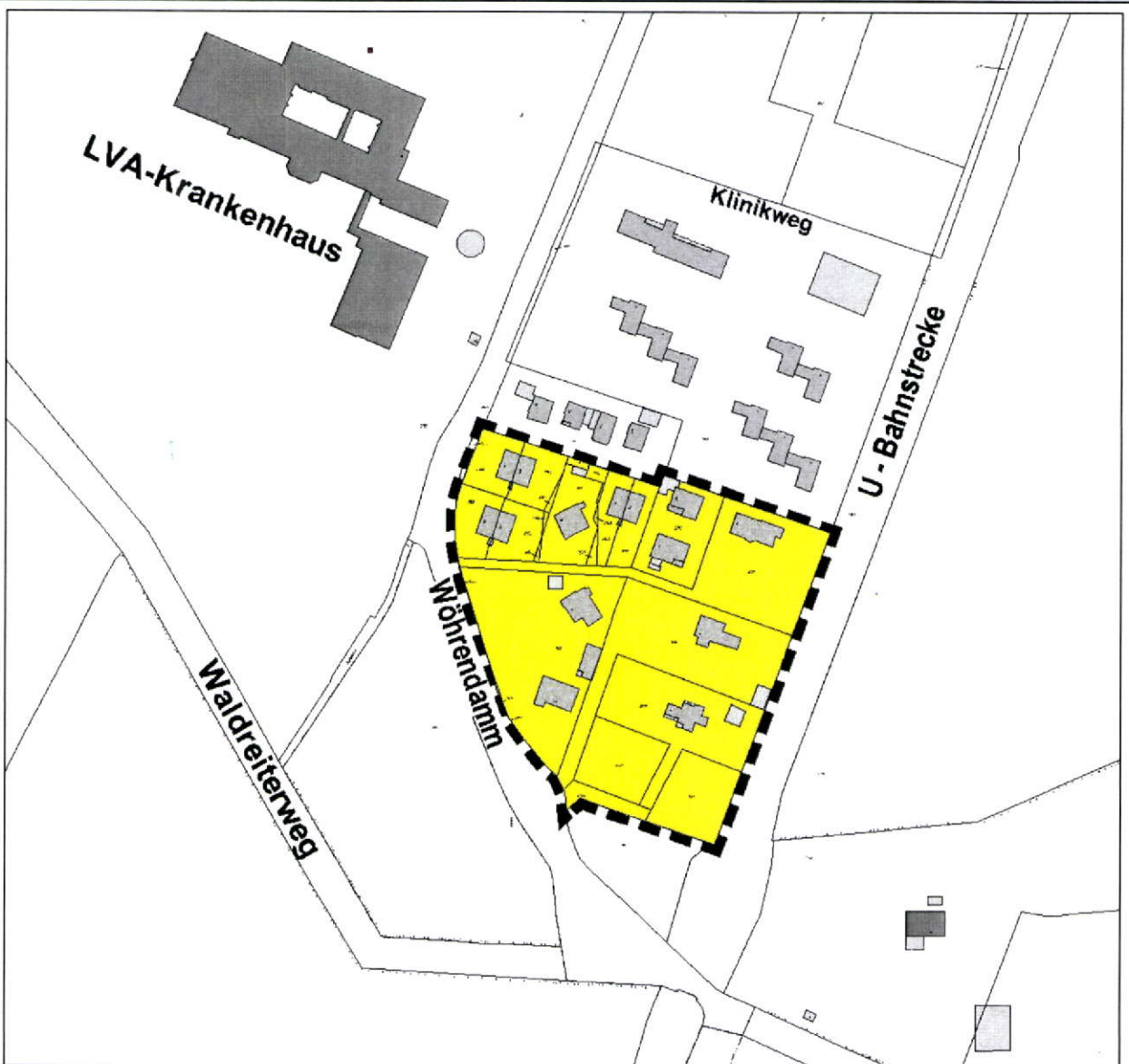
GEMEINDE GROSSHANSDORF

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7

FÜR DAS GEBIET „Nördlich und östlich Wöhrendamm, westlich U-Bahndamm, südlich Bebauung Klinikweg (Wöhrendamm 91a bis 99 -nur ungerade Hausnummern-)“

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

SATZUNG

3. Ausfertigung

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Großhansdorf

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	1
1.3 Planvorgaben	1
1.4 Altlasten/ Altablagerungen	2
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	2
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	3
3.1 Ziel und Zweck der Planung	4
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	4
4.1 Art der baulichen Nutzung	4
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen Bauweise und Gebäudehöhe	4
4.2.1 Maß der baulichen Nutzung	4
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	4
4.2.3 Bauweise	5
4.2.4 Gebäudehöhen	5
4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	5
4.4 Grundstücksgrößen	5
4.5 Erschließung	5
4.5.1 Verkehrliche Erschließung	5
4.5.2 Ver- und Entsorgung	6
4.6 Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen	6
4.7 Örtliche Bauvorschriften	7
5. Auswirkungen der Planung	7
5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	7
5.2 Immissionsschutz	7
6. Umweltbericht	8
7. Beschluss über die Begründung	15
Anlage 1	Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung, Dipl.-Biologe Karsten Lutz, Hamburg, September 2011
Anlage 2	Lärmkontor GmbH Hamburg, Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Großhansdorf, 25. November 2011

1. Grundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542) m.W.v. 01.03.2010
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 136)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Teetzmann / Sprick aus Ahrensburg erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf aus dem Jahre 1972 ist der hier überplante Bereich als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

- Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet „Östlich des Wöhrendammes sowie nördlich und südlich des Waldreiterweges“ ist seit dem 3. Mai 1980 rechtskräftig.

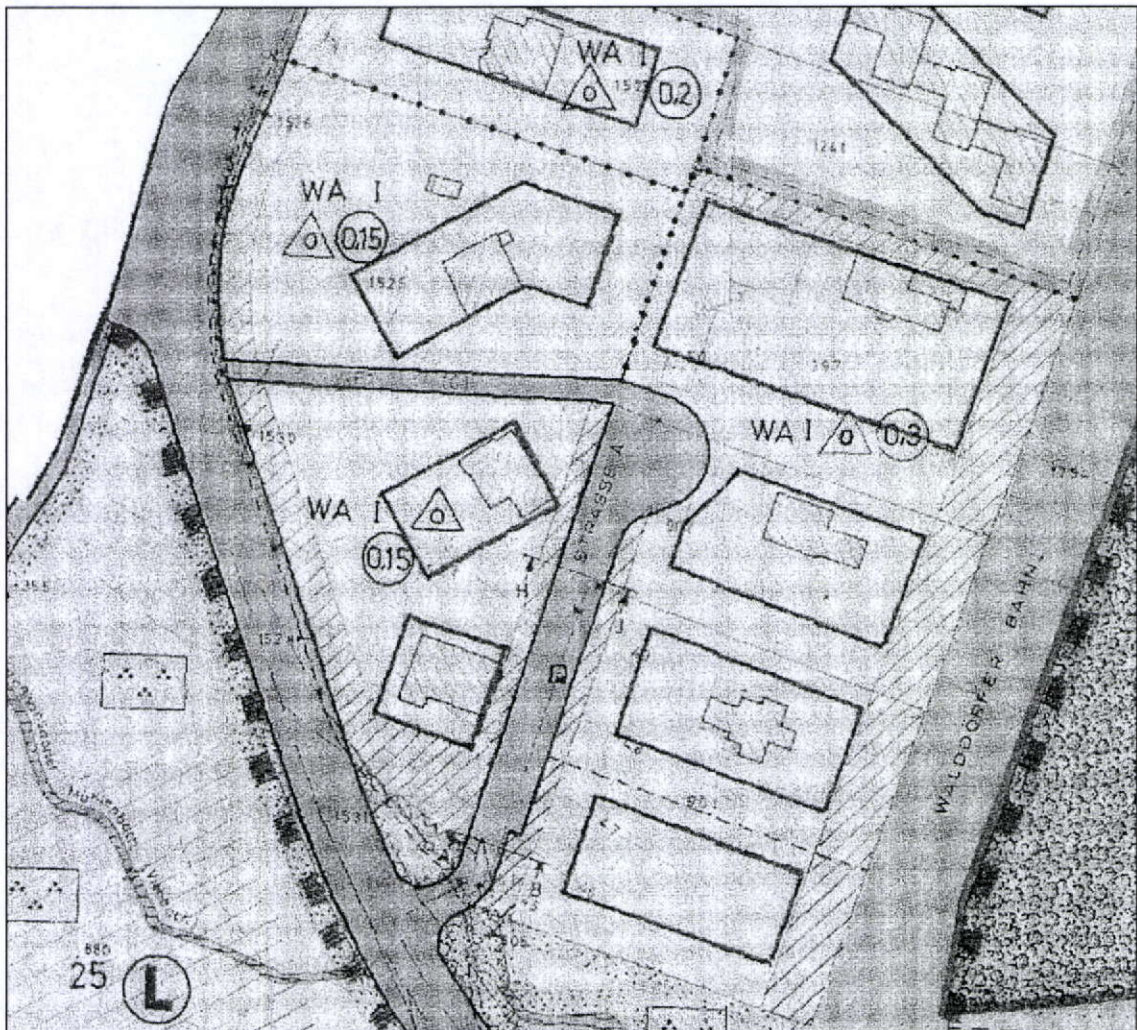
Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 7 ist die Baunutzungsverordnung von 1977. Der jetzt zu überplanende Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zulässig ist eine offene Bauweise zugunsten freistehender eingeschossiger Gebäude mit einer GFZ zwischen 0,15 und 0,3 mit großzügig überbaubaren Flächen.

Details hierzu können dem B-Planauszug auf der folgenden Seite entnommen werden.

1.4 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 liegen nach Auskunft des Fachdienstes Boden- und Grundwasserschutz beim Kreis Stormarn keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt zwischen U-Bahntrasse und Wöhrendamm südöstlich des LVA-Krankenhauses.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet ist mit freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern bebaut. Der überwiegende Teil der Einzelhausbebauung stammt aus den 60er bzw. 70er Jahren. Das zweigeschossige Gebäude Wöhrendamm 93 und das reetgedeckte Gebäude Wöhrendamm 93a sind deutlich älter.

Das ursprünglich sehr große Grundstück Nr. 93 wurde Ende der 90er Jahre geteilt zugunsten einer Bebauung mit 3 Doppelhäusern geteilt.

Die Grundstücke im Norden liegen deutlich höher als die südlichen Grundstücke. So liegt der Einmündungsbereich der privaten Erschließung im Süden am Wöhrendamm bei etwa 45 m über NN, während die Grundstücke Wöhrendamm 93a und c im Norden auf einem Niveau von 49,50 bis 50,0 m über NN liegen.

Entlang der U-Bahntrasse und insbesondere auf dem unbebauten Flurstück 2727 befindet sich ein umfangreicher Laubbaumbestand, teilweise auch aus mächtigen alten Eichen.

Das Plangebiet ist eindeutig als Wohngebiet geprägt. Mehrfamilienhäuser sind nicht vorhanden.

Als Gestaltungselemente dominieren rotes Ziegelmauerwerk sowie weiße Fassaden. Die Häuser haben überwiegend Satteldächer und Walmdächer. Die meisten Gebäude sind mit antrazithfarbenen und roten bzw. rotbraunen Pfannen eingedeckt.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

In verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes sind in der Vergangenheit mehrfach Bauvoranfragen bzw. Bauanträge eingereicht worden, die im Einzelfall eine Verdichtung vorhandener bereits bebauter Grundstücke bzw. eine zusätzliche Bebauung vorsahen. Diese waren zwar oftmals B-Plan-konform, aber die umliegenden Bebauungen bzw. die vorhandenen Baustrukturen, die in Großhansdorf überwiegend durch großzügige Grundstücke mit oftmals hohem Grünanteil (Stichwort „Waldgemeinde“) geprägt werden, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Gemeinde hat deshalb die bestehenden Bebauungspläne überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es für Teilbereiche erforderlich ist, vorhandene Festsetzungen zu ergänzen. Damit sollen nicht gewollte, oftmals unmaßstäbliche Baukörper, insbesondere in bestehenden, überwiegend bereits bebauten Wohngebieten vermieden werden. Bei der vorliegenden B-Planänderung sollen zudem die Festsetzungen zur Erschließung neu geregelt werden. Hintergrund hierfür ist, dass die im bestehenden B-Plan Nr. 7 festgesetzte Verkehrsfläche zugunsten der „Straße A“ nur teilweise hergestellt wurde und auch für die Erschließung, die über vorhandene Privatwege erfolgt, im bisher festgesetzten Umfang nicht benötigt wird. So sollen die Flächen für die Erschließung reduziert werden und im Bereich des zurzeit festgesetzten Wendeplatzes auf dem Flurstück 902 ein zusätzlicher Bauplatz entstehen. Die vorhandene Erschließung der Grundstücke wird über private Verkehrsflächen gesichert.

Die Gemeinde wird diese B-Planänderung auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die festgesetzte überbaubare Grundfläche ist deutlich kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung

wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

Die Gemeinde Großhansdorf beteiligt im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich den Ortsjugendring. Die vorliegende Planung betrifft jedoch nicht unmittelbar kinder- bzw. jugendspezifische Belange, so dass auf besondere zusätzliche Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen verzichtet wird.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wie folgt zusammenfassen:

- Überarbeitung der festgesetzten überbaubaren Flächen zugunsten einer maßvollen baulichen Verdichtung unter Berücksichtigung des tlw. vorhandenen umfangreichen Gehölzbestandes und
- Überarbeitung der Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung.

4. Inhalt der Bebauungsplanänderung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung zugunsten eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 7 nicht verändert.

Lediglich zur Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen im Wohngebiet werden im Text unter Nr. 1 einige Regelungen aufgenommen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Gebäudehöhe

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Ursprungs-bebauungsplan Nr. 7 überarbeitet. So wird für den gesamten Geltungsbereich eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Dies ermöglicht auch für bestehende Gebäude noch ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten.

Zulässig sind generell Gebäude mit einem Vollgeschoss, wobei das vorhandene zweigeschossige Gebäude Wöhrendamm 93 selbstverständlich Bestandsschutz genießt.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch diese Bebauungsplanänderung überarbeitet, um den Grundstückseigentümern eine bessere Ausnutzung ihrer Grundstücke zugunsten einer maßvollen Verdichtung zu ermöglichen. Hierbei werden jeweils einzelne Baufenster vorgegeben, die jedoch so bemessen sind, dass den Bauherren ein ausreichender Spielraum für bauliche Erweiterungen bzw. eine Neubebauung verbleiben.

Die Festsetzungen berücksichtigen auch die im Jahre 1999 entstandenen Doppelhäuser auf dem Grundstück Wöhrendamm 93. Diese wurden im Februar 1999 auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigt, da der Kreis der Auffassung war, dass

der B-Plan 7 wegen eines Ausfertigungsfehlers nicht anwendbar sei. Im August 1999 wurde diese Auffassung allerdings aufgrund einer Rechtssprechung des OVG Schleswigs widerrufen.

Im südlichen Teil des Bebauungsplanes wird die hier ursprünglich festgesetzte große überbaubare Fläche unter Berücksichtigung des vorhandenen umfangreichen teilweise wertvollen Baumbestandes reduziert.

4.2.3 Bauweise

Die offene Bauweise gilt weiterhin. Gleichzeitig wird bestimmt, dass nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind, um den Charakter des vorhandenen Baugebietes zu erhalten und der eingeschränkten Erschließung des Bereiches gerecht zu werden.

4.2.4 Gebäudehöhen

Die Festsetzung der Gebäudehöhe von 9,5 m soll eine höhere Bebauung unter Berücksichtigung des Gebäudebestands ausschließen. Die vorhandenen etwas höheren Gebäude Wöhrendamm 93, 93a und 97 genießen Bestandsschutz.

4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6)

Ebenfalls unter Berücksichtigung des Bestandes werden nur maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen. Ein ansonsten möglicher deutlicher Anstieg der Wohneinheiten wäre allein schon wegen der vorhandenen eingeschränkten Erschließung des Bereiches städtebaulich nicht vertretbar.

4.4 Grundstücksgrößen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

Die in der Gemeinde bewährte Regelung, dass für Einzelhäuser eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m² und für Doppelhaushälften von 500 m² vorzuhalten ist, gilt auch für diese B-Planänderung. Für kleinere Baugrundstücke, die vor Planaufstellung vermessen wurden, gilt Bestandsschutz.

4.5 Erschließung

4.5.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird durch überwiegend bereits vorhandene private Verkehrsflächen an den Wöhrendamm angeschlossen.

Änderungen sind hier nicht erforderlich.

Der im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Ausbau einer Erschließungsstraße von Süden einschließlich eines Wendepplatzes und großzügigen Parkstreifens wird bei der vorliegenden Planung nicht übernommen, da für diese Festsetzung keine Erforderlichkeit gesehen wird. Aus Sicherheitsgründen, insbesondere zugunsten des Brandschutzes, wird allerdings auf dem Flurstück 902 eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zugunsten der Feuerwehr vorgesehen, die so bemessen ist, dass ein Rettungsfahrzeug auch wenden kann.

Auf den vorhandenen großzügigen Flächen des ausgebauten Geh- und Radweges am Wöhrendamm ist an den Grundstücksgrenzen im Bereich der Einmündungsbereiche der Erschließungswege ausreichend Raum zur Abstellung von Müllbehältern

an den Abholtagen vorhanden. Deshalb ist ein Befahren der vorhandenen Erschließungswege mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich.

4.5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist bislang gesichert. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Wöhrendamm vorhanden. Eine Ver- und Entsorgung der noch nicht bebauten fünf Baufenster kann gewährleistet werden. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt mit Gefälle in Richtung Mühlenbach.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn weist regelmäßig darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer sog. "Wanne"), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Kontrolldrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung zur Entscheidung einzureichen.

Soweit für den Bau der Tiefgarage eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachdienst Boden- und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn herzustellen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, die Größe der Erschließungsflächen nach Möglichkeit zu minimieren und in wassergebundener Bauweise herzustellen. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen bzw. Zufahrten soll möglichst über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Versickerungsanlagen sind anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn einzureichen. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die untere Wasserbehörde.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung in dem Gebiet ist gesichert. 2 Hydranten befinden sich im Verlaufe des Wöhrendamms an der südlichen und westlichen Flanke des Plangebiets nahe der Grundstücksgrenzen, ein weiterer Hydrant befindet sich am Ende der Zufahrt zum Grundstück Wöhrendamm 93 b

Aufgrund der teilweise eingeschränkten Befahrbarkeit der Erschließungswege für größere Fahrzeuge wird zugunsten des Brandschutzes auf dem Flurstück 902 eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zugunsten der Feuerwehr vorgesehen, die so bemessen ist, dass ein Rettungsfahrzeug hier auch zurücksetzen und wenden kann.

Von hier kann im Notfall auch eine Erreichbarkeit der Gebäude auf den Flurstücken 2059 und 2058 gewährleistet werden. Dies wurde sowohl durch die Feuerwehr wie auch den Grundstückseigentümer des Flurstückes 902 bestätigt.

Ein entsprechender Durchgang zu den nördlichen Flurstücken könnte im Rahmen einer weiteren Bebauung des Flurstückes 902 zusätzlich bauordnungsrechtlich z.B. durch eine Baulast gesichert werden.

4.6 Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches wird auf dem Flurstück 2727 und unmittelbar entlang des Walles der U-Bahntrasse eine private Grünfläche festgesetzt. Hierbei wird der vorhandene umfangreiche Gehölzbestand auf dem Flurstück 2727 gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Siehe hierzu auch Kapitel 5.1 der Begründung.

4.7 Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden.

Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer. Außerdem können u.a. an die Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen Anforderungen gestellt werden.

Die Gemeinde hat für die vorliegende Bebauungsplanänderung zu Dachformen und Dachneigungen sowie zur Art der Bedachung Regelungen als örtliche Bauvorschriften aufgenommen, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Baukultur einen gestalterischen Rahmen zu setzen und um damit ortsuntypische Materialien auszuschließen.

Diese Regelungen werden für erforderlich gehalten, um Neubebauungen bzw. bauliche Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen auch z.B. von energetischen Sanierungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes besser in das Ortsbild einzupassen und eine möglichst homogene Gestaltung zu gewährleisten.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Da im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung jedoch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen lediglich in Teilbereichen verändert werden, sind potentielle Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Dies gilt umso mehr, da die Gemeinde bei der Festlegung der überbaubaren Fläche insbesondere den schützenswerten Gehölzbestand berücksichtigt hat. So wurde z.B. auf eine überbaubare Fläche für das Flurstück 2727 im Süden verzichtet und stattdessen eine private Grünfläche festgesetzt. Eine Bebauung dieses Bereiches wäre zwangsläufig mit einem umfangreichen Eingriff in den Gehölzbestand verbunden, der zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung weit über die eigentliche überbaubare Fläche hinausgehen müsste.

Ein solcher Eingriff wäre unter naturschutz- und vor allem artenschutzrechtlichen Gründen nach Auffassung der Gemeinde unverhältnismäßig. Dies wird auch durch den Fachbeitrag bestätigt, den die Gemeinde zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Auftrag gegeben hat¹. Dieser ist als Anlage 1 der Begründung beigelegt

5.2 Immissionsschutz

Der Plangeltungsbereich ist durch Verkehrslärm vom „Wöhrendamm“ und durch schienenverkehrslärm der U-Bahntrasse vorbelastet. Die östlichen Grundstücke dieser Bebauungsplanänderung grenzen an die U-Bahnstrecke, die hier auf einem Damm verläuft. Der Abstand der Trasse zu der rückwärtigen Baugrenze beträgt ca. 25 m und wurde gegenüber dem bestehenden B-Plan Nr. 7 sogar etwas vergrößert. Aufgrund der Nähe der Bahntrasse enthält der bestehende Bebauungsplan eine textliche Festsetzung zur Gewährleistung von passiven Schallschutzmaßnahmen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Bahnverkehr hinsichtlich der Taktung und Länge der Züge nahezu konstant geblieben ist. Zwischenzeitlich kommen allerdings auch leisere Fahrzeuge (Generation renovierte DT 3 und DT 4) zum Einsatz als vor 25 Jahren (Generation DT 2 und 3). Zudem wurde das Gleisbett erneuert und die alten Holzschwellen gegen neue Betonschwellen ausgetauscht. Des Weiteren werden durch diese B-Planänderung keinerlei zusätzliche Baurechte in unmittelbarer Bahnnähe geschaffen bzw. überbaubare Flächen an der Bahntrasse verschoben oder erweitert, so dass ein Erfordernis für immissionsschutzrechtliche Maßnahmen aufgrund dieser Bebauungsplanänderung nicht unmittelbar gesehen wird.

Um dennoch unzumutbare Lärmbelastungen sicher ausschließen zu können, hat die Gemeinde in Abstimmung mit einem Lärmschutzgutachter die Notwendigkeit für Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm geprüft.

Der als Anlage beigelegten schalltechnischen Untersuchung² ist zu entnehmen, dass Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts im Plangebiet nicht ermittelt wurden. Die Schwelle des Einsetzens einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Lärm wird im Plangebiet somit nicht erreicht.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 /3/ für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts können allerdings überwiegend nur im Blockinnenbereich eingehalten werden. Insbesondere im Nahbereich des Wöhrendammes und der Bahntrasse werden sie überschritten.

Unmittelbar an der Straße Wöhrendamm liegen in den geplanten Baufenstern tagsüber auch die Beurteilungspegel teilweise über dem Grenzwert der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete von 59 dB(A). Aus diesem Grund sollten die Außenwohnbereiche möglichst nicht direkt zum Wöhrendamm ausgerichtet werden.

Nachts werden sowohl im Nahbereich der Straße Wöhrendamm als auch der U-Bahntrasse in den geplanten Baufenstern Beurteilungspegel über dem Grenzwert der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete von 49 dB(A) erreicht. Es sind jedoch lärmabgewandte Gebäudeseiten für alle Gebäude vorhanden bzw. zu erwarten.

¹ Siehe hierzu: Dipl.-Biologe Karsten Lutz: Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung Hamburg, 5. September 2011

² Lärmkontor GmbH Hamburg, Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Großhansdorf, 25. November 2011 – siehe Anlage 2 der Begründung

Entsprechend der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung werden für die betroffenen Bereiche im Text, Teil B Festsetzungen zum passiven Schallschutz aufgenommen (**Nr. 6.1 bis 6.2**) und die maßgeblichen Lärmpegelbereiche in die Planzeichnung eingetragen. Hiermit soll ein entsprechender Schallschutz bei baulichen Erweiterungen, Umbauten und Neubauvorhaben gewährleistet werden. Auf die bestehenden Gebäude haben diese Festsetzungen jedoch keine Auswirkungen.

6. Umweltbericht

Für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist bei einer Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² ein Umweltbericht nicht erforderlich. Da das Plangebiet insbesondere im Südosten und am Bahndamm durch einen umfangreichen Gehölzbestand geprägt wird, wurde dennoch ein Umweltbericht angefertigt, um mögliche Konflikte auszuschließen.

In dem Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Großhansdorf hat hierzu das Büro Trüper-Gondesens-Partner aus Lübeck beauftragt.

Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Wesentliches Ziel der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 ist die Überarbeitung der festgesetzten überbaubaren Flächen zugunsten einer maßvollen baulichen Verdichtung und Berücksichtigung des teilweise vorhandenen umfangreichen Gehölzbestandes sowie eine Überarbeitung der Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung.

Die Art der baulichen Nutzung zugunsten eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 7 nicht verändert. Lediglich zur Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen im Wohngebiet werden im Text unter Nr. 1 einige Regelungen aufgenommen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 7 überarbeitet. Es wird für den gesamten Geltungsbereich eine GRZ von 0,2 (vormals 0,15 bis 0,3) festgesetzt. Die ermöglichte auf für bestehende Gebäude noch ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten. Zulässig sind generell Gebäude mit einem Vollgeschoss, wobei das zweigeschossige Gebäude Wöhrendamm 93 Bestandsschutz genießt.

Im südlichen Teil des Bebauungsplanes wird die hier ursprünglich festgesetzte große überbaubare Fläche unter Berücksichtigung des vorhandenen umfangreichen, teilweise wertvollen Baumbestandes, reduziert.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe von 9,5 m soll eine höhere Bebauung unter Berücksichtigung des Gebäudebestands ausschließen. Die vorhandenen etwas höheren Gebäude Wöhrendamm 93, 93a und 97 genießen Bestandsschutz.

Die Mindestgrößen der Baugrundstücke werden auf 800 m² für Einzelhäuser und auf 500 m² für Doppelhaushälften festgelegt.

In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) ist die Gemeinde als Stadtrandkern 1. Ordnung ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großhansdorf (1993) stellt eine Fläche südöstlich des B-Plan Gebietes als parkartige Waldfläche dar.

Weitere Pläne, Schutzgebiete bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Im Sinne des § 1a (2) BauGB trägt die Sicherung innerörtlicher Nachverdichtung durch den Bebauungsplan der Forderung Rechnung, mit Bodenflächen sparsam umzugehen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt zwischen U-Bahntrasse und Wöhrendamm südöstlich des LVA-Krankenhauses.

Der Plangeltungsbereich wird durch überwiegend bereits vorhandene private Verkehrsflächen an den Wöhrendamm angeschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich.

Der im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Ausbau einer Erschließungsstraße von Süden einschließlich eines Wendeplatzes und großzügigen Parkstreifens wird in der vorliegenden Planung nicht übernommen.

Die östlichen Grundstücke der Bebauungsplanänderung grenzen an die U-Bahnstrecke, die hier auf einem Damm verläuft. Der Abstand der Trasse zur rückwärtigen Baugrenze beträgt ca. 25 m und wurde gegenüber dem bestehenden B-Plan Nr. 7 sogar etwas vergrößert.

Eine Erforderlichkeit für die Vorgabe von passiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Bahnverkehrs wird im weiteren Verfahren noch geprüft und ggf. ergänzt.

Im Geltungsbereich wird die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet bestehen bleiben. Eine zusätzliche Lärmbelastung der Anlieger durch nicht wohngebietsverträgliche Nutzungen ist daher nicht zu erwarten.

Von einer Erhöhung der Verkehre im Plangebiet ist durch die Änderung dieses B-Planes nicht auszugehen, zumal das Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem bestehendem B-Plan nicht erhöht wird.

Die starke Durchgrünung des Plangebietes mit großen, überwiegend eingewachsenen Gehölzstrukturen wird durch die Festsetzung im B-Plan nicht wesentlich eingeschränkt. Der prägende Baumbestand wurde weitestgehend bei der Festlegung der überbaubaren Flächen berücksichtigt. Auf Erhaltungsfestsetzungen einzelner prägender Bäume wurde verzichtet, da die bestehende Baumschutzsatzung auch im Plangebiet Anwendung findet. Durch Festsetzung von Grundstücksmindestgrößen bleibt der Charakter des Siedlungsbereiches mit großen Gärten bestehen. Eine stark bewachsene, ursprünglich als überbaubar festgesetzte Fläche im Süden des

Plangeltungsbereiches wird als private Grünfläche festgesetzt, so dass hier unvermeidliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Der Plangeltungsbereich besteht aus einer locker villenartigen Bebauung mit großen alten Gärten. Es ist eine parkartige Landschaft entstanden, obwohl kein eigentlicher zusammenhängender Park angelegt ist. Am Ostrand befindet sich der Bahndamm, der dicht mit Gehölzen bewachsen ist.

Die Gärten sind hier relativ naturnäher und vielgestaltiger und weisen eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz auf. Die Bäume sind überwiegend einheimische Arten oder alte Obstbäume. Im Südteil befindet sich ein Bestand großer Thuja-Bäume.

Im (nord-)westlichen Teil des Plangeltungsbereiches herrschen offenere Gärten vom modernen Ziergartentyp mit Zierrasen und immergrünen Gehölzen vor. Die Artenzusammensetzung besteht fast nur aus Neophyten. Dieser Bereich weist eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Die biologische Vielfalt ist mit gering bis mäßig einzuschätzen. Im Nordteil besteht eine dichtere Bebauung und (auch durch die Wege und Stellflächen) ein höherer Versiegelungsgrad.

Ortsbildprägende und ökologisch hochwertige einheimische Laubbäume werden über die Baumschutzsatzung gesichert.

Die Festsetzungen dieser B-Planänderung gehen unter der Berücksichtigung des festgesetzten niedrigen Maßes zur baulichen Nutzung, der Neuordnung der Verkehrsflächen und Verzicht auf Überbauung einer südlichen Gehölzfläche nicht über die Eingriffe in Gartenflächen bzw. Biotopstrukturen hinaus, die ursprünglich zulässig waren, so dass durch die Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume zu erwarten sind.

Eine faunistische Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 24 Brutvogelarten und weiteren 8 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben potenziell keine Quartiere im Untersuchungsgebiet.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen (s. Anlage 1, faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung).

Von den im Plangeltungsbereich vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper potenziell bei vollständiger Umsetzung der zulässigen Bauvorhaben vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die übrigen Arten sind nicht mit einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen bzw. können durch die allgemeine Landschaftsentwicklung mit Gehölzzunahmen in die Umgebung ausweichen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Mit Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von Nistkästen) können die ökologische Funktion der Lebensstätten von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete sind durch den B-Plan nicht berührt.

Boden/Geomorphologie

Die Bodenverhältnisse in der Gemeinde Großhansdorf variieren kleinteilig sehr stark. Aktuelle Bodenuntersuchungen für den Geltungsbereich liegen nicht vor. Lt. Landschaftsplan haben sich die infolge der Moränenbildung vorherrschenden lehmigen Sandböden zu Podsol-Braunerden (Höhenzüge und Randbereiche) oder Parabraunerden (übrige Flächen) entwickelt, deren Biotopentwicklungspotenzial als mittel einzuschätzen ist. Kleinflächig (nicht im Geltungsbereich) kommen in Senken und Talungen auch Gleyböden vor.

Die zulässige Versiegelung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 geht unter der Berücksichtigung des festgesetzten niedrigen Maßes zur baulichen Nutzung, der Neuordnung der Verkehrsflächen und Verzicht auf Überbauung einer südlichen Gehölzfläche nicht über das hinaus, was ursprünglich zulässig war. Insofern sind durch die Festsetzungen des B-Planes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Genaue Untersuchungen des Grundwassers im Geltungsbereich liegen nicht vor. Das Grundwasser steht in Teilbereichen der Gemeinde relativ hoch an.

Das nach den Festsetzungen dieser B-Planänderung zulässige Bauvolumen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gehen unter der Berücksichtigung des festgesetzten niedrigen Maßes zur baulichen Nutzung, der Neuordnung der Verkehrsflächen und Verzicht auf Überbauung einer südlichen Gehölzfläche nicht über das hinaus, was ursprünglich zulässig war. Insofern sind durch die Festsetzungen des B-Planes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Klima und Luft

Durch die im Geltungsbereich zulässige Bebauung ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas noch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Ortsbild ist durch die überwiegend eingeschossige Wohnbebauung sowie die großen Gärten und die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen geprägt.

Über diese 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 wird die Sicherung von ausreichend Freiflächen gewährleistet. Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich am Bestand im Geltungsbereich. Grundstücksmindestgrößen werden festgesetzt. So wird eine geregelte zurückhaltende bauliche Verdichtung erreicht, die dem Charakter des Gebietes gerecht wird. Ortsbildprägende und ökologisch

hochwertige einheimische Laubbäume werden über die Baumschutzsatzung gesichert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Bestehende Gebäude als sonstige Sachgüter bleiben erhalten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch diese B-Planänderung nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind im konkreten Fall folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen.
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima / Luft	- im konkreten Fall aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/ Nutzung - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

Maßnahmen des B-Plans, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können

- Innerörtliche Verdichtung zum sparsamen Umgang mit bisher unbebauten Bodenflächen an den Siedlungsrändern,
- Nutzung der vorhandenen Erschließung
- Sicherung der ortstypischen Bebauung durch Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, Mindestgrößen der Grundstücke und von gestalterischen Elementen
- Verzicht auf Bebauung einer Fläche mit umfangreichem Baumbestand im Süden (Flurstück 2727). Festsetzung dieser Fläche sowie des Baumbestandes entlang des Walles der U-Bahntrasse zur Erhaltung als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Da die Festsetzungen dieser B-Planänderung unter der Berücksichtigung des festgesetzten niedrigen Maßes zur baulichen Nutzung, der Neuordnung der Verkehrsflächen und Verzicht auf Überbauung einer südlichen Gehölzfläche nicht über das hinaus gehen, was ursprünglich an Eingriffen in Natur und Landschaft zulässig ist, sind durch den B-Plan keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu prognostizieren (s.o.). Damit werden keine Maßnahmen zum Ausgleich nach § 15 BNatSchG / § 9 LNatSchG erforderlich

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne diese Bebauungsplanänderung könnten die Festsetzungen des bestehenden B-Planes Nr. 7 umgesetzt werden, die zumindest in Teilbereichen umfangreiche Eingriffe in wertvolle Gehölbestände ermöglichen würden. Andere unkritische Bereiche wiederum könnten nicht überbaut werden.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 7 kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den B-Plan Nr. 7 zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministers S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinie v. 15. Oktober 2004, S. 23.)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist eine behutsame bauliche Verdichtung bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche.

Zusammenfassend sind durch diese B-Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima / Luft und Landschaft einschließlich ihrer Wechselbeziehungen zu

prognostizieren. Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht erforderlich. Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanes vermieden oder minimiert werden können, sind im Wesentlichen der sparsame Umgang mit Boden durch innerörtliche Verdichtung und Nutzung der vorhandenen Erschließung sowie die Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes durch entsprechende Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festsetzungen der B-Planänderung zum Maß der baulichen Nutzung nicht erhöht werden und auch in ökologisch höherwertige Bereiche nicht eingegriffen wird.

7. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großhansdorf in der Sitzung am 15.12.2011 gebilligt.

Großhansdorf, den 28.12.2011



(VoB)
Bürgermeister



Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

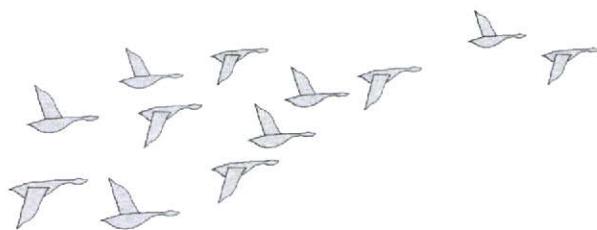
In Zusammenarbeit mit

Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17, 23552 Lübeck. Tel.: 045 - 79882-01 Fax: 0451 - 79882-22
E-Mail: info@tgp-la.de

Güster, den 19.12.2011

Der Planverfasser:





Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

05. September 2011



Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung

für den B-Plan Nr. 7 Großhansdorf, 2. Änderung

Im Auftrag von TGP, Lübeck

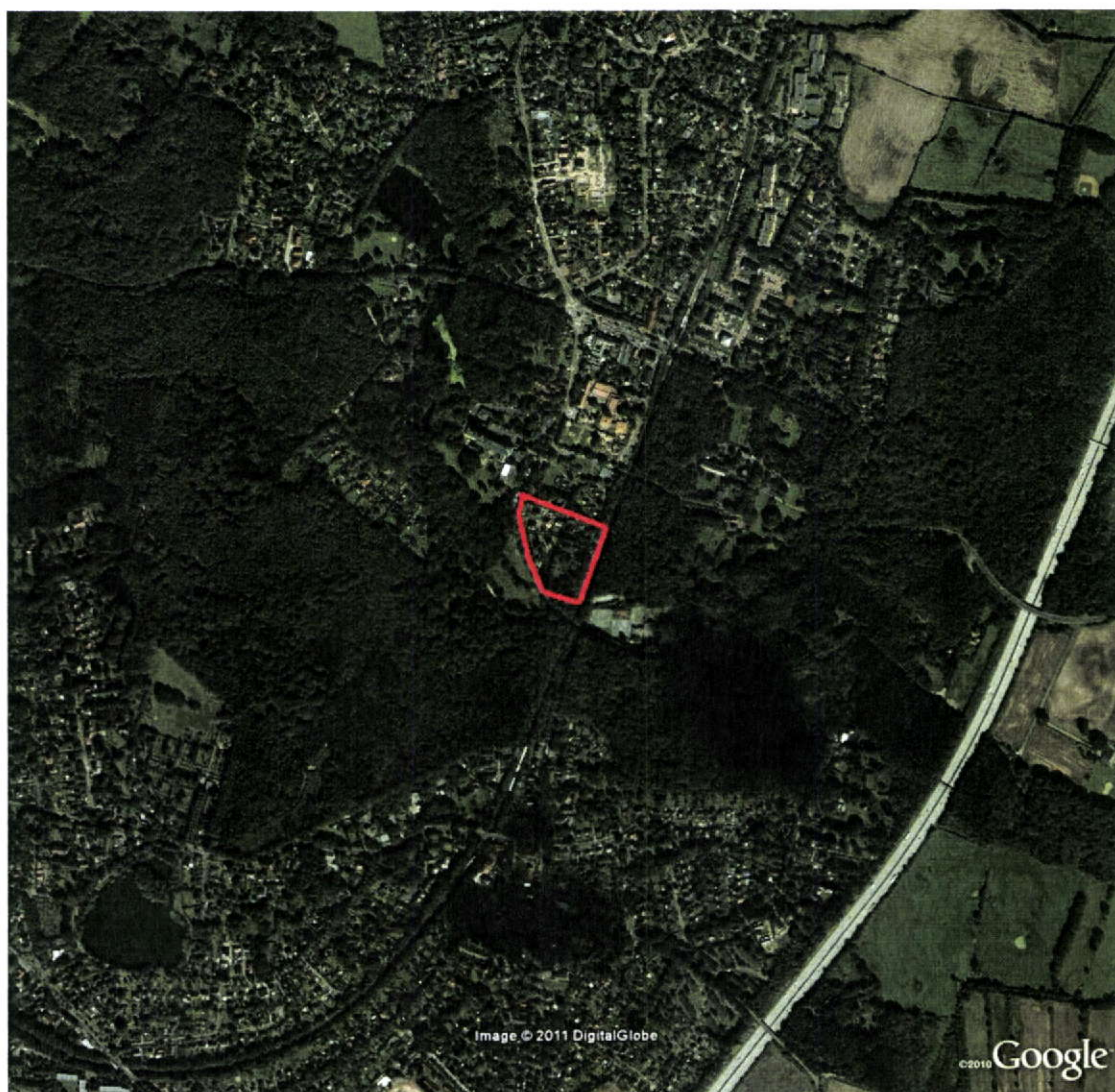


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	6
2.2.2.1	Winterquartiere	6
2.2.2.2	Sommerquartiere	6
2.2.2.3	Jagdreviere	7
2.2.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	7
2.2.3.1	Quartiere	7
2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	8
2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	8
2.3	Potenziell vorhandene Brutvögel	8
2.3.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	10
2.3.2	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten	10
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	11
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	11
3.1.1	Wirkungen auf Vögel	13
3.1.2	Wirkungen auf Fledermäuse	17
4	Artenschutzprüfung	17
4.1	Zu berücksichtigende Arten	17
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	18
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	18
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	19
5	Zusammenfassung	20
6	Literatur	21
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Großhansdorf soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Im Rahmen des B-Planes werden parkartige Gartengrundstücke dichter überbaut bzw. umgestaltet. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.4). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 14. August 2011 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Großhansdorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), LANU (2008) sowie BfN (2007).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer locker villenartige Bebauung mit großen alten Gärten. Es ist eine parkartige Landschaft entstanden, obwohl kein eigentlicher zusammenhängender Park angelegt ist. Am Ostrand befindet sich der Bahndamm, der dicht mit Gehölzen bewachsen ist. Das Untersuchungsgebiet kann in zwei Teilgebiete unterteilt werden:

- A. Dichter mit Bäumen bestandener Teil. Gärten hier relativ naturnäher und vielgestaltiger. Die Bäume sind überwiegend einheimische Arten oder alte Obstbäume. Im Südteil ist ein Bestand großer Thuja-Bäume.
- B. offenere Gärten vom modernen Ziergartentyp mit Zierrasen und immergrünen Gehölzen. Die Artenzusammensetzung besteht fast nur aus Neophyten. Im Nordteil dichtere Bebauung und (auch durch die Wege und Stellflächen) höherer Versiegelungsgrad .



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilflächen (Grundlage aus Google - Earth™).

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in LANU (2008) kommen im Raum Großhansdorf die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig - schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	3 (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus</i>	jagt außerhalb der Wälder. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Selten	D	2 (xx)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „gefährdet“ (z.B. Braunes Langohr) nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Die Wohnhäuser sind alle noch bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Zwar können auch in genutzten Wohnhäusern in Ausnahmefällen Fledermäuse Quartiere haben, jedoch sind Vorkommen unwahrscheinlich. Ein besonderes Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.2.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

Die Bäume der Gärten weisen keine erkennbaren Höhlen auf, die für Fledermäuse geeignet wären. Die vorhandenen Bäume sind entweder zu jung und ohne besonderes Potenzial für Fledermausquartiere oder sie sind zumindest noch so vital, dass keine größeren Totholzbereiche entstanden sind. Entlang des Bahndammes stehen die relativ strukturreichsten Bäume, die stellenweise abgebrochene Äste, abstehende Rinde aufweisen. Möglich sind hier Tagesverstecke oder kleine Quartiere für kleine Arten (vorwiegend Zwergfledermaus), die auch Spalten bewohnen.

Eine Winterquartiernutzung ist bei den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser (nicht frostsicher!) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Der Stammdurchmesser müsste im Bereich der Höhle mindestens 50 cm betragen. Größere Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten, da die Höhlenbäume fehlen.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das Teilgebiet A mit seinem abwechslungsreichen Bestand verschiedener Baumarten, Gebüsche und Rasenflächen kann insgesamt als strukturreicher Saum (Kombination vieler Säume) angesehen werden, der mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen ist. Das Teilgebiet B weist einen deutlich geringeren Strukturreichtum auf. Die Gehölze sind überwiegend als Neophyten einzustufen, die weniger Insekten Lebensgrundlage bieten und daher weniger Nahrung für Fledermäuse produzieren als einheimische Gehölze. Das Teilgebiet B hat demnach nur geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Höhlen wurden nicht gefunden. Tagesverstecke sind in den relativ strukturreicheren Bäumen entlang des Bahndammes möglich.

Das Teilgebiet A hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Es kommt eine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) auf der Vorwarnliste verzeichnet ist.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 2.1: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlen- und Nischenbrüter.

	St.	SH	D	A	B	Anm.
Gehölzbrüter						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	●	●	Hö
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	●	●	
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	ng	-	-	○	-	Hö
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-	●	○	Hö
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	●	●	
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	●	○	Hö
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●	●	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●	●	
Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	ng	-	-	○	-	
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	●	●	
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	b			●	-	Hö
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	●	●	Hö
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	●	●	
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	●	●	
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	●	●	
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	●	●	
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	●	●	
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>	b	-	-	●	-	
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	●	●	
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	●	●	
Arten mit großen Revieren						
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	ng	-	-	○	-	Hö
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	●	○	
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	●	○	
Grünspecht, <i>Picus viridis</i> §	ng	V	-	○	○	Hö
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i> §	ng	-	-	○	-	
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	●	○	
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	●	●	
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-	○	○	
Waldkauz, <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-	○	○	Hö
Waldohreule, <i>Asio otus</i> §	ng	-	-	○	○	

2.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von Gehölzen und Parkrasen in den Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier teilweise vorfinden kann. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005)

2.3.2 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Großhansdorf ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte (MITSCHKE & BAUMUNG 2001). In Hamburg beträgt sein Bestand ca. 90 Paare. Er hat in der ferneren Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen. Seit einigen Jahrzehnten ist der Bestand stabil (MITSCHKE 2007).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. In Hamburg hat der Bestand in der Vergangenheit bis heute zugenommen und beträgt aktuell mehr als 50 Paare (MITSCHKE 2007). Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken. In Hamburg bevorzugt er zwar auch Wälder mit über 50 Jahre altem Baumbestand, es wurden jedoch auch schon Bruten in Parks und Feldgehölzen in unmittelbarer Nähe zu stark begangenen Wegen gefunden (MITSCHKE & BAUMUNG 2001).

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken in verlassenen Krähenestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Sie bevorzugt in Hamburg und seinem Umland Nadelholzbestände mittleren Alters, in denen sie in der Kontaktzone zum Offenland gern alte Nester der Rabenkrähe bewohnt. Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt wie der Waldkauz im Wald oder Offenland.

2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine Stillgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht vorkommen.

Da keine entsprechenden Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Um die Bestandsgebäude werden Baufelder festgesetzt, die Erweiterungen der Gebäude zulassen. Zudem werden weitere Baufelder in bisher frei gebliebenen Räumen festgelegt. Entlang des Bahndammes und in der Südostecke bleiben die Gehölze als Grünanlage erhalten. Die größeren Bäume bleiben bis auf zwei Koniferen im Baufeld 2058 erhalten, denn sie liegen außerhalb der Baufelder. Im Vergleich zum bisher gültigen Bebauungsplan wird das Ausmaß der zulässigen Bebauung nicht vergrößert.

Insgesamt kommt es zu einer Veränderung des derzeitigen Zustandes von großzügigen Gartengrundstücken zu modernen Wohnhausneubau-Gärten.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.



Abbildung 3: Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand: 31.08.2010)

3.1.1 Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust der parkartigen Flächen verlieren die in Tabelle 2 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2009, Tabelle 4). Der Grünspecht verliert nur einen suboptimalen, kleinen Teil seines Nahrungsraumes. Die Greifvögel und Eulen haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „ungepflegten“ Teilen ist. Das sich bisher ökologisch wie ein Park präsentierende Gelände wird zu einer modernen Einfamilienhaussiedlung. Zu den Arten, die in alten, gehölzreichen Gärten noch vorkommen, in modernen Einfamilienhaus-Neubauarealen jedoch nicht mehr, gehören hier der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper. Diese beiden Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen (MITSCHKE 2009).

Die Arten, die nur oder ganz überwiegend als typische Waldvögel der größeren Bäume im Bereich am Bahndamm vorkommen, behalten ihr Revier, weil die großen Bäume dort nicht beseitigt werden. Dazu gehören Buchfink, Gartenbaumläufer, Kernbeißer und Kleiber. Der Kontakt zu benachbarten Waldstücken bleibt erhalten (Abbildung 1). Sie verlieren Teile ihres Nahrungsgebietes.

Die übrigen Arten können in den neu entstehenden Wohnhausgärten weiterhin ihre Reviere haben. Sie verlieren allerdings Fläche, die in der Summe dazu führt, dass bei Ausnutzung der Baufelder die Anzahl der Reviere sich vermindern muss. Da die Umgebung sehr gehölzreich ist (Abbildung 1) können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben.

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Darüber hinaus ergibt eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung gerade dieser Vögel Hamburgs (MITSCHKE 2009), dass die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren (z. T. stark) angestiegen sind (Tabelle 4). Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

Tabelle 3: Vogelarten mit Brutplatzverlusten durch das Vorhaben (sortiert nach Vorhabensfolge). Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 2 mit nur Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet oder Arten mit großen Revieren	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Arten großer, parkartiger oder „ländlicher,, Gärten. Gartenrotschwanz, Grauschnäpper	Verlust von Brutplätzen und Nahrungsflächen	Verlust von Revieren. (II)
Arten des großen, waldartigen Baumbestandes (Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber)	Verlust von Nahrungsflächen	Kein Verlust von Revieren (III)
Übrige Arten der Gehölze	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat	Kein Verlust von Revieren (IV).

- i. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.
Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Großhansdorfs (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
Der Grünspecht verliert einen geringwertigen Teil seiner Nahrungsfläche. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005) und bedeutendere Flächen liegen in den Grünlandflächen und Waldrändern der Umgebung.
- ii. Verlust von Revieren. Ausweichen nicht möglich. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Moderne Einfamilienhausgärten sind für diese Arten nicht (mehr) geeignet. Durch die laufende Umgestaltung der Gärten und die Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich gehen beide Arten im Bestand zurück, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2009). Durch diese allgemeine Tendenz ist nicht

zu erwarten, dass aktuell Ausweichmöglichkeiten bestehen. Sie müssten zur Erhaltung der Funktionen des hier beschädigten Lebensraumes durch Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen werden. Dies kann durch das Angebot von Nisthilfen erreicht werden. Damit kommt es zu einer Optimierung des Lebensraumbestandes, so dass die Anzahl der potenziellen Reviere erhalten bleibt. Die wichtigsten Lebensräume dieser Arten bleiben allerdings als Grünstreifen entlang des Südrandes und mit der Gehölzparzelle im Südosten erhalten.

- iii. Diese Arten sind überwiegend Höhlenbrüter oder Arten größerer Waldbereiche, die das dichter mit größeren Bäumen bestandene Gelände nutzen können (Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber). Diese Bereiche bleiben durch den Baumbestand entlang des Bahndammes zum großen Teil erhalten.
Eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung der Vögel Hamburgs (MITSCHKE 2009) ergibt, dass die Bestände von Kleiber und Gartenbaumläufer in den letzten 10 Jahren im Bereich der Gartenstadt angestiegen sind (Tabelle 4). Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Der Kernbeißer ist als typischer Baumwipfelbewohner im Bestand seit langem stabil (KNIEF et al. 2010). Die Arten sind in Hamburg und seinem Umland so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.
- iv. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren zumindest Teile ihrer Reviere. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Die meisten dieser Arten zeigen langfristig Bestandszunahmen. Bei der Singdrossel sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen (Tabelle 5), deren Ursache unbekannt ist. Lebensraumverluste sind wahrscheinlich nicht die Ursache.

Tabelle 4: Gehölzbrüter mit Bestandszunahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Amsel	Zunahme (20-50%)
Blaumeise	Zunahme (Verdopplung)
Buntspecht	starke Zunahme > 50 %
Dompfaff	starke Zunahme (6 – fach)
Eichelhäher	starke Zunahme > 50 %
Elster	starke Zunahme (10 – fach)
Gartenbaumläufer	starke Zunahme (10 – fach)
Grünfink	Dichte gleichbleibend
Heckenbraunelle	Zunahme (Verdopplung)

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Klappergrasmücke	Dichte gleichbleibend
Kleiber	starke Zunahme (10 – fach)
Kohlmeise	Zunahme (Verdopplung)
Misteldrossel	starke Zunahme > 50 %
Mönchsgrasmücke	starke Zunahme (Vervierfachung)
Rabenkrähe	starke Zunahme (10 – fach)
Ringeltaube	starke Zunahme (4 – fach)
Rotkehlchen	starke Zunahme (5 – fach)
Schwanzmeise	starke Zunahme > 50 %
Sumpfmeise	Zunahme (20-50%)
Zaunkönig	sehr starke Zunahme (10 – fach)
Zilpzalp	starke Zunahme (> Verdreifachung)

Tabelle 5: Gehölzbrüter mit Bestandsabnahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Gartenrotschwanz	starke Abnahme um > 50 %
Grauschnäpper	leichte Abnahme
Singdrossel	starke Abnahme um > 50 %

Alle mit potenziellen Revierverlusten betroffenen Arten sind noch verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten in Hamburg führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen können eine geringe Bestandserniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

3.1.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.2.3.1). Ob Bäume oder Baumgruppen des Ostrandes zum Bahndamm, die nischenreich sind und in denen Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird verkleinert. Angesichts der großen Waldbereiche in der Umgebung ist das eine geringfügige Verkleinerung. Solche Nahrungsräume gelten außerdem nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die großen Waldstücke) ausweichen.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1.1 (S. 13) beantwortet: Es werden voller Ausnutzung der gem. B-Plan zulässigen Bebauung potenziell Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten, nämlich Gartenrotschwanz und Grauschnäpper beseitigt oder doch zumindest beschädigt. Durch eine Optimierung des verbleibenden Gehölzbestandes durch Nisthilfen kann die Revieranzahl erhalten bleiben.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebens-

stätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 3.1.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Auch die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von allgemein verbreiteten in Gehölzen brütenden Vögeln werden im Fall von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden (Nr. II, S. 14). Die übrigen Arten können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.1.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

d. Solche Pflanzen kommen hier nicht potenziell vor.

Bei einer vollständigen Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Schaffung geeigneter Nistgelegenheiten für die beiden Nischenbrüterarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper am Bahndamm und dem im Südosten verbleibenden Gehölz kann der Lebensraum so optimiert werden, dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Da Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, trifft die Verwirklichung des B-Planes nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse. Im Vergleich zur bisher vorgesehenen Bebauung des alten Bebauungsplanes kommt es für alle Arten zu einer Verbesserung.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, ein Wohngebiet in derzeit bestehendem halboffenem oder parkartigem Gartengelände zu verdichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 24 Brutvogelarten und weiteren 8 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 2). Fledermäuse haben potenziell keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper vom potenziellen Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die übrigen Arten sind nicht mit einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen bzw. können durch die allgemeine Landschaftsentwicklung mit Gehölzzunahmen in die Umgebung ausweichen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Mit Ausgleichsmaßnahmen können die ökologische Funktion der Lebensstätten von Gartenrotschwanz

und Grauschnäpper erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 36:147-196
- MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 31:1-333
- LANU Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung, Flintbek
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- SUDFELDT, C, R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHE, J. SCHWARZ, J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Verlust von Nahrungsfläche, keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Arten der Tabelle 2 „Arten großer Reviere“	europäische Vogelarten, z. T. streng geschützt	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5 (Kap. 3.1.1, Nr. I, S. 14)	-	
Gartenrotschwanz, Grauschnäpper	europäische Vogelarten	Verlust des Brut- und Nahrungshabitats (Kap. 3.1.1, Nr. II, S. 14)	Bereitstellung von Nisthilfen am Bahndamm und verbleibendem Gehölz.	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden
Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber	europäische Vogelarten	Geringer Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. (Kap. 3.1.1, Nr. III, S. 15)	- günstig wäre möglichst weitgehende Erhaltung der älteren Bäume	Verbotstatbestand nicht verletzt
Übrige Arten der Tabelle 2:	europäische Vogelarten	Zunächst Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Langfristig Entstehen neuen Lebensraumes, daher Ausweichen möglich (Kap. 3.1.1, Nr. IV, S. 15)	- günstig wäre möglichst weitgehende Erhaltung der älteren Bäume	

Schalltechnische Untersuchung

zur 2. Änderung des Bebauungsplans 7 der Gemeinde Großhansdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Großhansdorf
Bauamt
Barkholt 64
22927 Großhansdorf

Auftragnehmer:



Bekannt gegebene Messstelle
nach §§ 26, 28 BImSchG

Berichtsstand: 30. November 2011
Berichtsumfang: 10 Seiten sowie 4 Anlagen
Projektnummer: LK 2011.233
Projektleitung: Marion Krüger
Projektbearbeitung: Lars Hjetting

Inhaltsübersicht

1	Aufgabenstellung	4
2	Arbeitsunterlagen	4
3	Berechnungsgrundlagen.....	4
4	Beurteilungsgrundlagen.....	5
5	Eingangsdaten	6
6	Ergebnisbeurteilung	7
7	Fazit und Empfehlungen.....	8
8	Anlagenverzeichnis.....	9
9	Quellenverzeichnis	10

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Großhansdorf plant mit der 2. Änderung des Bebauungsplans 7 die Vorbereitung einer baulichen Nachverdichtung eines bereits vorhandenen allgemeinen Wohngebietes (WA) unter Wahrung des Waldsiedlungscharakters.

Es sind die Auswirkungen der benachbarten Straße „Wöhrendamm“ und der U-Bahntrasse U1 auf das bereits vorhandene allgemeine Wohngebiet (WA) zu ermitteln und Festsetzungsvorschläge für passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden zu erarbeiten.

2 Arbeitsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt:

- Lageplan der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Großhansdorf im dwg-Format, übersendet per E-Mail vom Auftraggeber am 17.11.2011
- Verkehrsbelastungen, per Telefonat vom Auftraggeber am 18.11.2011
- Höhenangaben im Bebauungsplangebiet, übermittelt per E-Mail vom Auftraggeber am 21.11.2011
- Höhenangaben aus dem Vermessungsplan im Bebauungsplangebiet, übermittelt per E-Mail von Planwerkstatt Nord am 21.11.2011
- Zugdaten der U1, übermittelt per E-Mail von der Hochbahn AG am 24.11.2011

3 Berechnungsgrundlagen

Das Plangebiet mit dem städtebaulichen Entwurf sowie die für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft wurden in einem 3-dimensionalen Geländemodell digital erfasst. Hierbei wurden die vorhandenen Baukörper, die abschirmend oder reflektierend wirken, Nutzungsgebietsgrenzen und die für den Verkehr relevanten Schallquellen (Straße und Schiene) in Lage und Höhe aufgenommen (siehe Anlage 1).

Die Berechnungen der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr erfolgen nach dem Teilstückverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90“ /1/.

Die Beurteilungspegel der Bahnstrecken wurden nach dem in der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Schall 03“ /2/ angegebenen Verfahren für Teilstücke berechnet. Der Schienenbonus wurde mit -5 dB(A) berücksich-

tigt, sodass die Beurteilungspegel aus Straßen- und Schienenverkehr überlagert werden konnten.

Es wurden Schallimmissionsraster in 4 m Höhe über Gelände im einem Raster von 1 x 1 m mit dem Programm IMMI, Version 2011-1 der Firma Wölfel Messsysteme · Software GmbH + Co. KG berechnet.

4 Beurteilungsgrundlagen

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen im Untersuchungsgebiet durch den Straßenverkehr erfolgt auf Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 /3/. Idealerweise ist die Einhaltung der in Tabelle 1 dargestellten Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005, Teil 1 /3/ anzustreben. Aus Sicht des Schallschutzes handelt es sich hierbei um gewünschte Zielwerte, jedoch nicht um Grenzwerte. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Orientierungswerte lediglich als Anhalt dienen und dass von ihnen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Verkehr (Auszug)

Nutzung	Orientierungswerte der DIN 18005	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	40 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	45 dB(A)
Kern,- Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	50 dB(A)

Der Planungsträger verfügt daher über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Schwelle des Einsetzens einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Verkehrslärm. Nach geltender Rechtsauffassung werden in der Regel die Grenzwerte der 16. BImSchV /4/ als Obergrenze dieses Ermessensspielraums herangezogen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Grenzwerte der 16. BImSchV

Nutzung	Grenzwerte der 16. BImSchV	
	Tag	Nacht
Reine und allgemeine Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern,- Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)

Nach derzeitigem Wissensstand kann davon ausgegangen werden, dass Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A) (Mittelungspegel, tags) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken. Oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ist die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung /5/ erreicht.

5 Eingangsdaten

Die Belastungszahlen der Straße „Wöhrendamm“ basieren auf aktuellen Verkehrszählungen vom September 2011 der Gemeinde Großhansdorf in der angrenzenden Straße „Papenwisch“ und wurden mit einer jährlichen Verkehrssteigerung von 1 % auf das Jahr 2025 hochgerechnet (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Eingangsdaten und Emissionspegel Straßen, Prognose 2025

Straße	DTV [Kfz/Tag]	Lkw-Anteil [%]	Straßenoberfläche (DStrO)	v _{zul} [km/h]	Emissionspegel L _{m,E}	
					Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Wöhrendamm	3.600	10 / 3	Asphalt	50	60	49

Erläuterungen:

DTV : Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

v_{zul}: zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Zugzahlen für die Strecke U1 zwischen den Haltestellen „Kiekut“ und „Großhansdorf“ stammen von der Hochbahn AG (siehe Tabelle 4). Es wurden Zuschläge für die Fahrzeugart von 2 dB(A), Betonschwellen von 2 dB(A) und Brücken von 3 dB(A) vergeben. Die Daten repräsentieren den Winterfahrplan 2011/12 ohne durchgehenden Nachtverkehr, für die Zukunft ist ohne politische Vorgaben bisher keine Änderung vorgesehen.

Tabelle 4: Eingangsdaten und Emissionspegel Schiene Winterfahrplan 2011/12

Zugart	Zugzahlen / h		L [m]	v [km/h]	P [%]	L _{m(25)} [dB(A)]	
	Tag [6 - 22 Uhr]	Nacht [22 - 6 Uhr]				Tag [6 - 22 Uhr]	Nacht [22 - 6 Uhr]
U1 Kiekut - Großhansdorf	62	15	112	80	100	58	54
U1 Großhansdorf - Kiekut	64	12	112	80	100	58	55
						61	57

Erläuterungen:

- L: Zuglänge
- v: zulässige Höchstgeschwindigkeit
- P: Scheibenbremsanteil (Anteil der scheinengebremsten Züge)
- L_{m(25)}: Emissionspegel nach Schall 03

6 Ergebnisbeurteilung

Die berechneten Beurteilungspegel durch die Verkehrslärmeinwirkung tags und nachts sind in den Anlagen 2a und b dargestellt.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 /3/ für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden nur teilweise eingehalten (siehe hellgrüne Bereiche in den Anlagen 2a und b).

Im direkten Nahbereich der Straße „Wöhrendamm“ werden in den geplanten Baufenstern tagsüber Beurteilungspegel über dem Grenzwerte der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete von 59 dB(A) erreicht (siehe gelbe Bereiche in Anlage 2a). Jedoch liegen die Beurteilungspegel unter der Schwelle für potenzielle Gesundheitsgefährdung und damit der Ausweisung von Außenwohnbereichen von 65 dB(A).

Nachts werden sowohl im Nahbereich der Straße „Wöhrendamm“ als auch der U-Bahntrasse in den geplanten Baufenstern Beurteilungspegel über dem Grenzwert der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete von 49 dB(A) erreicht (siehe gelbe Bereiche in Anlage 2b). Es sind jedoch lärmabgewandte Gebäudeseiten für alle Gebäude vorhanden bzw. zu erwarten.

Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts werden im Plangebiet nicht ermittelt. Die Schwelle des Einsetzens einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Lärm wird im Plangebiet somit nicht erreicht.

7 Fazit und Empfehlungen

Aufgrund der Schalleinwirkungen durch die Straße „Wöhrendamm“ und die U-Bahntrasse ist in deren Nahbereich im Plangebiet teilweise mit schalltechnischen Belastungen über den Grenzwerten der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete zu rechnen. Lärmabgewandte Gebäudeseiten sind hier jedoch vorhanden. In Teilbereichen des Plangebietes können die Orientierungswerte der DIN 18005 /3/ für allgemeine Wohngebiete tags und auch nachts hingegen eingehalten werden.

Wir empfehlen, die im Plangebiet nicht zu verhindernden Lärmkonflikte im Rahmen möglicher Festsetzungen im Bebauungsplan abzuwägen, zumal zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV /4/ größtenteils eingehalten werden und unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm nicht zu erwarten sind.

Zum Schutz vor Lärm sollten für Neubauten im Nahbereich der Straße „Wöhrendamm“ und der U-Bahntrasse (siehe gelbe Einfärbungen in den Anlagen 2a und b) somit folgende Festsetzungen erfolgen:

1. Außenwohnbereiche sollten im Nahbereich Straße „Wöhrendamm“ möglichst lärmabgewandt angeordnet werden.
2. Durch geeignete Grundrissanordnung sollte sichergestellt werden, dass Aufenthaltsräume im Nahbereich der Straße „Wöhrendamm“, insbesondere aber Schlafräume und Kinderzimmer im Nahbereich der Straße „Wöhrendamm“ und der U-Bahntrasse, an den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden.
3. Ist eine Anordnung der Aufenthaltsräume, insbesondere von Schlafräumen und Kinderzimmern, an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht überall möglich, so ist ein ausreichender Schallschutz durch geeignete bauliche Maßnahmen entsprechend Lärmpegelbereich III bis IV der DIN 4109 /6/ (siehe Anlage 3) an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude zu schaffen. Für Schlafräume und Kinderzimmer sind zudem schallgedämmten Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf Einzelnachweis kann hiervon abgewichen werden.

Hamburg, 30. November 2011

i.V. Marion Krüger
LÄRMKONTOR GmbH

i.A. Lars Hjetting
LÄRMKONTOR GmbH

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan

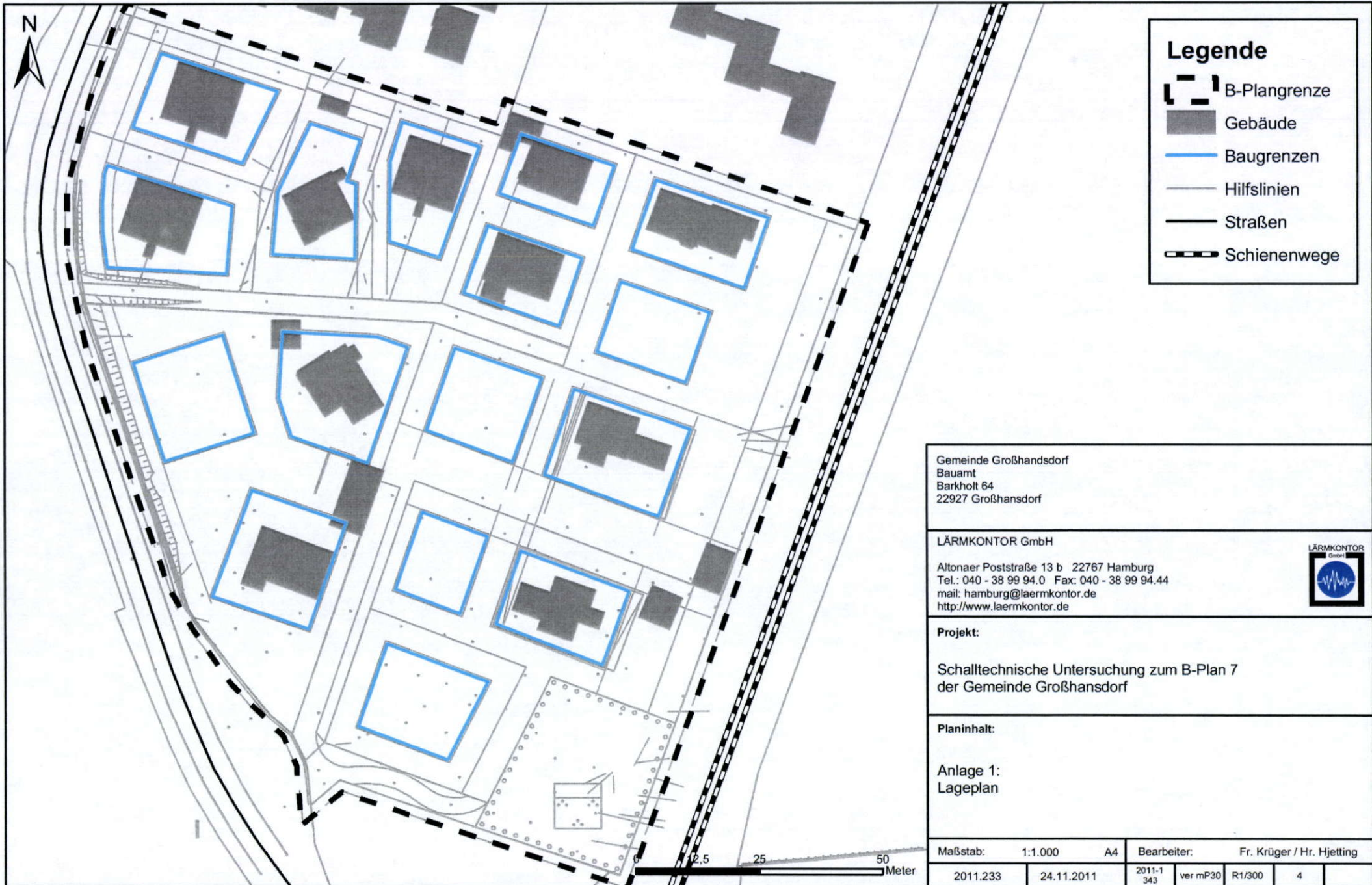
Anlage 2a: Schallimmissionsplan Verkehr Tag

Anlage 2b: Schallimmissionsplan Verkehr Nacht

Anlage 3: Lärmpegelbereiche Verkehr nach DIN 4109

9 Quellenverzeichnis

- /1/ **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90**
vom 14. April 1990 (Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr,
VkBl. Nr. 7 unter lfd. Nr. 79)
- /2/ **Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen -
Ausgabe 1990 - Schall 03**
Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 unter lfd. Nr. 133
- /3/ **DIN 18005-1, „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1: Grundlagen und Hinweise
für die Planung und DIN 18005-1**
vom Juli 2002
**DIN 18005-1, „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1: Grundlagen und Hinweise
für die Planung und DIN 18005-1 Beiblatt 1**
vom Mai 1987
DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen über Beuth Verlag GmbH,
Berlin
- /4/ **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)**
vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503)
- /5/ **BVerwG 9 C 2.06 vom 07.03.2007**
- /6/ **DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise**
vom November 1989,
DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen über Beuth Verlag GmbH



Legende

- B-Plangrenze
- Gebäude
- Baugrenzen
- Hilfslinien
- Straßen
- Schienenwege

Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 7
 der Gemeinde Großhansdorf

Planinhalt:
 Anlage 1:
 Lageplan

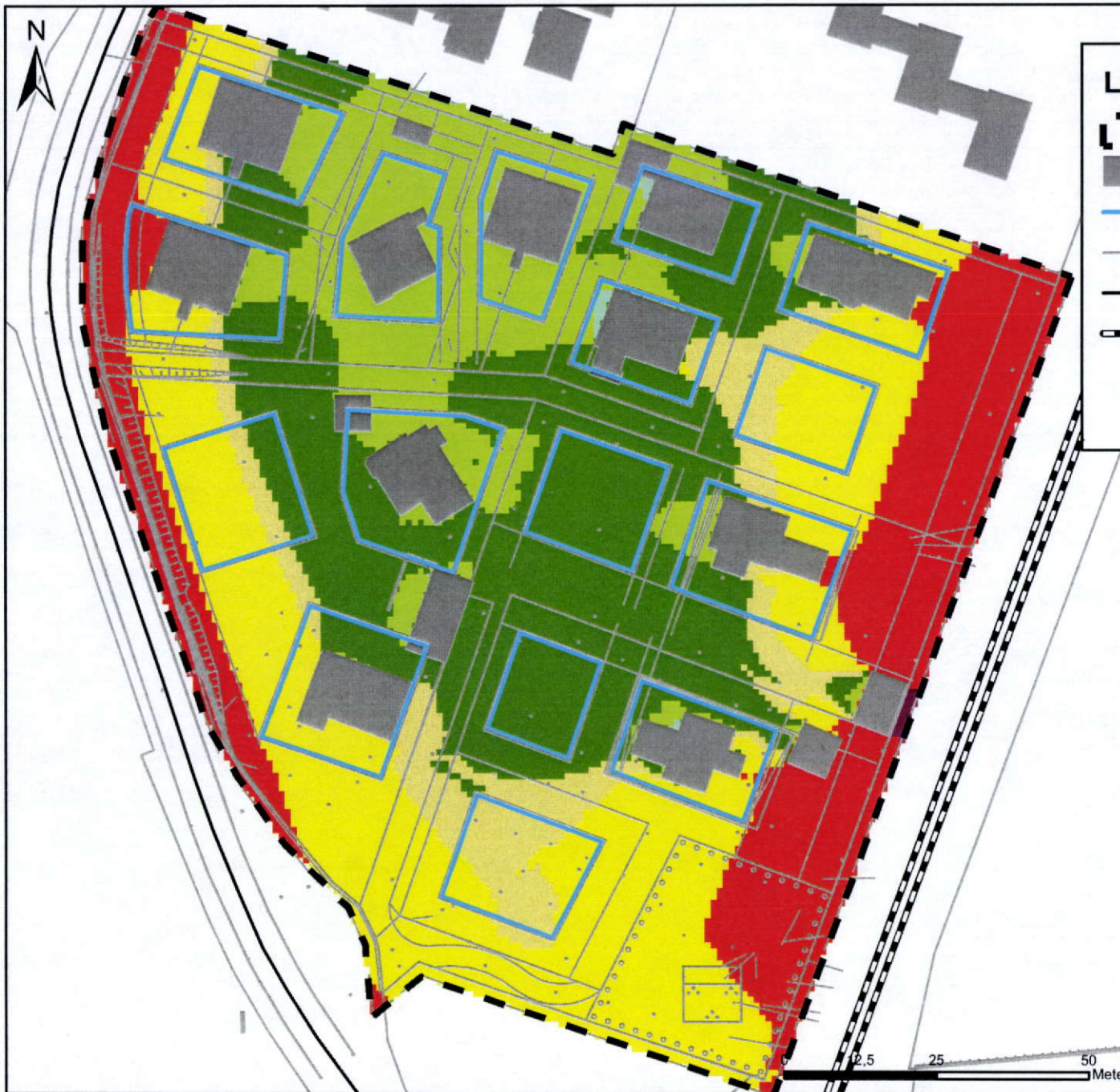
Maßstab:	1:1.000	A4	Bearbeiter:	Fr. Krüger / Hr. Hjetting			
	2011.233	24.11.2011	2011-1 343	ver mP30	R1/300	4	



Legende

B-Plangrenze	Beurteilungspegel Tag
Gebäude	≤ 50 dB(A)
Baugrenzen	> 50 - 55 dB(A)
Hilfslinien	> 55 - 59 dB(A)
Straßen	> 59 - 60 dB(A)
Schienenwege	> 60 - 64 dB(A)
	> 64 - 70 dB(A)
	> 70 dB(A)

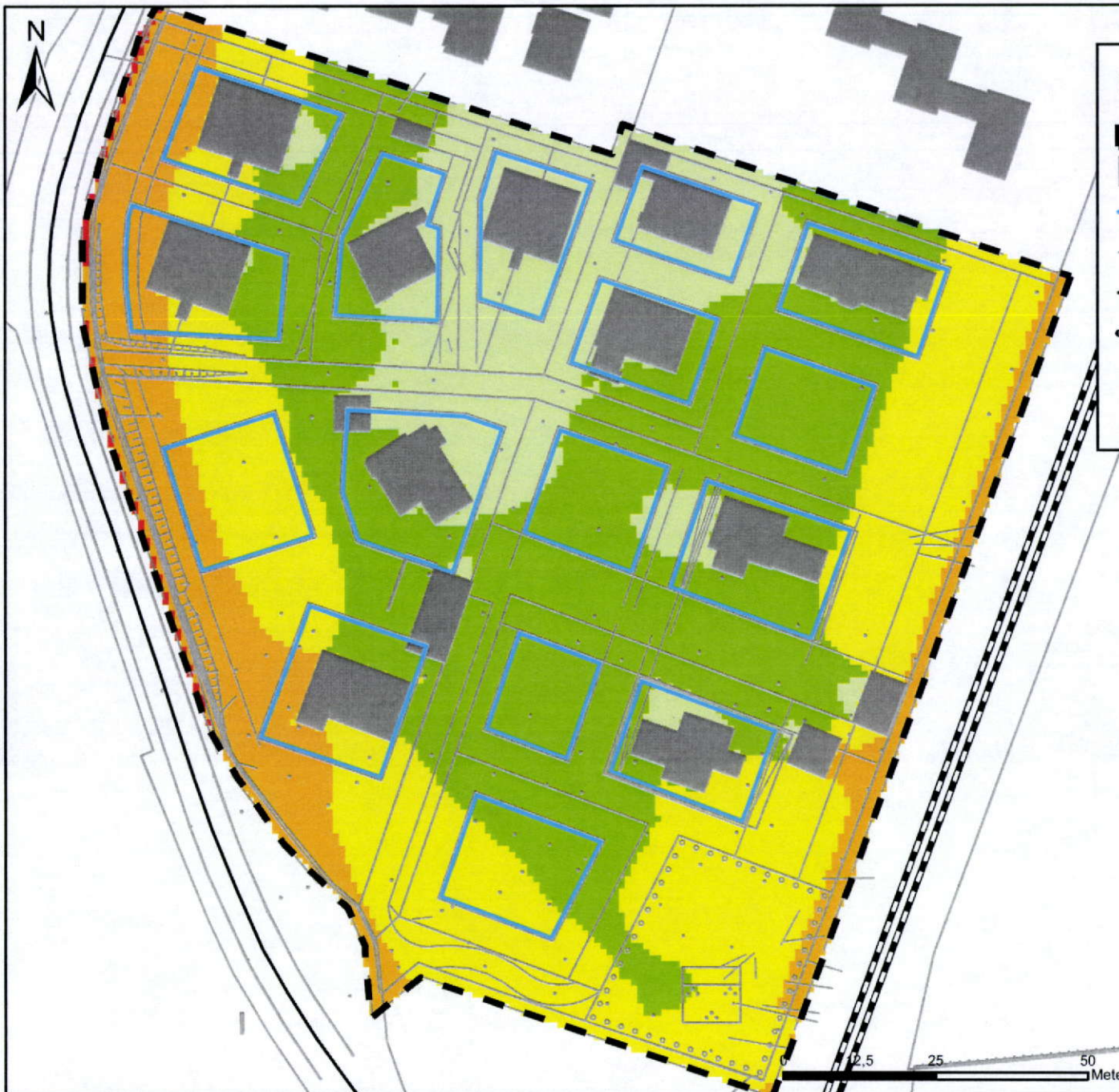
Gemeinde Großhansdorf Bauamt Barkholt 64 22927 Großhansdorf			
LÄRMKONTOR GmbH Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44 mail: hamburg@laermkontor.de http://www.laermkontor.de			
Projekt: Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 7 der Gemeinde Großhansdorf			
Planinhalt: Anlage 2a: Schallimmissionsplan Verkehr Tag (06:00 bis 22:00 Uhr)			
Maßstab:	1:1.000	A4	Bearbeiter: Fr. Krüger / Hr. Hjetting
2011.233	25.11.2011	2011-1 343	ver mP30 R1/300 4



Legende

	B-Plangrenze	Beurteilungspegel Nacht
	Gebäude	<= 40 dB(A)
	Baugrenzen	> 40 - 45 dB(A)
	Hilfslinien	> 45 - 49 dB(A)
	Straßen	> 49 - 50 dB(A)
	Schienenwege	> 50 - 54 dB(A)
		> 54 - 60 dB(A)
		> 60 dB(A)

Gemeinde Großhansdorf Bauamt Barkholt 64 22927 Großhansdorf			
LÄRMKONTOR GmbH Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44 mail: hamburg@laermkontor.de http://www.laermkontor.de			
Projekt: Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 7 der Gemeinde Großhansdorf			
Planinhalt: Anlage 2b: Schallimmissionsplan Verkehr Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr)			
Maßstab:	1:1.000	A4	Bearbeiter: Fr. Krüger / Hr. Hjetting
2011.233	25.11.2011	2011-1 343	ver mP30 R1/300 4



Legende

B-Plangrenze	Lärmpegelbereiche Tag
Gebäude	I <= 55 dB(A)
Baugrenzen	II > 55 - 60 dB(A)
Hilfslinien	III > 60 - 65 dB(A)
Straßen	IV > 65 - 70 dB(A)
Schienenwege	V > 70 - 75 dB(A)
	VI > 75 - 80 dB(A)
	VII > 80 dB(A)

Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 7
 der Gemeinde Großhansdorf

Planinhalt:
 Anlage 3:
 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Maßstab:	1:1.000	A4	Bearbeiter:	Fr. Krüger / Hr. Hjetting			
2011.233	25.11.2011	2011-1 343	ver mP30	R1/300	4		